

Protokollauszug vom

13.01.2021

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

«Neugestaltung Eingangshalle - Kunst Museum Winterthur I Reinhart am Stadtgarten», Investitionsprojekt Nr. 13169; Umsetzung Museumskonzept; Gebundenerklärung und Ausgabefreigabe für Projektierung und Bauvorbereitung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.26-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Gesamtkosten für den Umbau und die Sanierung der Liegenschaft Reinhart am Stadtgarten von 4.93 Mio. Franken (Grobkostenschätzung +/- 25 %) im Umfang von 3 Mio. Franken aus verbindlich zugesicherten Drittmitteln beglichen werden und demgemäss in der Investitionsplanung 2021/2022 für das Projekt 13169 ein Nettokredit von 1.93 Mio. Franken eingestellt ist.

2. Unter Berücksichtigung der zugesicherten Drittmittel gemäss Ziff.1 vorstehend wird zur Finanzierung der Projektierungs- und ersten Bauvorbereitungskosten von insgesamt 425 000 Franken Folgendes festgelegt:

- Ein Kostenanteil von 275 000 Franken wird gestützt auf § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgabe im Sinn von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und vorbehältlich der Genehmigung des Budgets 2021 durch den Grossen Gemeinderat zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13169, freigegeben.
- Für die verbleibenden Kosten von 150 000 Franken wird in Anwendung von § 110 Abs. 2 des Gemeindegesetzes festgestellt, dass sie vollumfänglich durch zugesicherte Drittmittel finanziert sind. Auf dieser Grundlage wird zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13169, ein Betrag von 150 000 Franken freigegeben.

3. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Controlling, Bereich Kultur (auch zuhänden Kunstverein Winterthur); Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Amt für Städtebau.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Der Standort Reinhart am Stadtgarten ist neben dem Kunstmuseum an der Museumsstrasse und der Villa Flora der dritte Standort der «Drei-Häuser-Strategie» des Winterthurer Museumskonzepts, welches die drei Museumsstandorte neu in einem Gesamtbetrieb «Kunst Museum Winterthur» unter der Leitung des Kunstvereins zusammenfasst. Die betreffende Liegenschaft wurde von der Stadt Winterthur gebaut und befindet sich seit jeher in ihrem Eigentum. Der Zürcher Architekt Leonhard Zeugheer entwarf das Gebäude ursprünglich als Knabengymnasium. Zudem wurde es als Stadtbibliothek und für die Städtischen Sammlungen (u.a. die naturwissenschaftlichen Sammlungen) genutzt. Der 1842 fertiggestellte Neorenaissancebau diente diesen Zwecken bis er zu einem Kunstmuseum umgebaut wurde. Heute befindet sich das «Kunst Museum Winterthur | Reinhart am Stadtgarten» im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2017 sagte der Grosse Gemeinderat dem Museumskonzept seine Unterstützung zu (Weisung und Beschluss GGR-Nr. 2017.17). Ein zentrales Element dieses Konzepts ist eine bedarfsgerechte Erneuerung der vorhandenen Gebäudeinfrastruktur auf einen zeitgemässen Standard, der für eine nachhaltige Attraktivität der Winterthurer Museen unabdingbar ist. Nebst dem Umbau und der Sanierung der Villa Flora steht dabei in erster Linie der Standort Reinhart am Stadtgarten im Vordergrund, welcher zum attraktiven Hauptempfangsgebäude des Kunstmuseums Winterthur werden soll. Dazu muss die Infrastruktur des Erd- und Untergeschosses dieser Liegenschaft erneuert und teilweise baulich angepasst werden (Garderoben, WCs, Shop und Cafeteria).

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2019 die Umgestaltung des Erdgeschosses geprüft. Unter Berücksichtigung von betrieblichen, denkmalpflegerischen und brandschutztechnischen Aspekten sieht die Studie für die Aufwertung des Erdgeschosses einen Windfang gegen die Stadthausstrasse, eine mit einem Kunstprojekt frei bespielbare Eingangshalle, einen behindertengerechten stadtgartenseitigen Zugang und eine betriebliche Entflechtung vor. Die Kosten für das Gesamtvorhaben beziffert die Machbarkeitsstudie auf der Basis einer Kostengrobschätzung auf 4.93 Mio. Franken ( $\pm 25\%$ , inkl. MWST), entsprechend einer Kostenbandbreite von 3.7 bis 6.2 Mio. Franken.

## **2. Studienauftrag**

Mit Beschluss vom 13. Mai 2020 (SR.20.302-1) übertrug der Stadtrat dem Departement Bau, Amt für Städtebau, zur Erdgeschossgestaltung basierend auf der Machbarkeitsstudie einen nicht anonymen selektiven Studienauftrag durchzuführen. Nach einem mehrstufigen Verfahren einigte sich das Beurteilungsgremium schliesslich einstimmig, dem Stadtrat die Arbeitsgemeinschaft aus Kunst (Ayse Erkmen, Berlin) und Architektur (Heike Hanada laboratory of art and architecture, Berlin) für dieses Vorhaben zu empfehlen. Am 30. September 2020 hat der Stadtrat vom Resultat des Studienauftrags zustimmend Kenntnis genommen und antragsgemäss die erwähnte Arbeitsgemeinschaft mit der Weiterführung des Projekts beauftragt (SR.20.639-1). Am 30. Oktober 2020 haben das Departement Bau und der Bereich Kultur mit einer Medienmitteilung die Öffentlichkeit über diesen Beschluss informiert.

## **3. Bauvorhaben**

Gemäss Studienauftrag sollen die Museumsbesucherinnen und -besucher am Standort Reinhart am Stadtgarten sprichwörtlich von der Kunst empfangen und umfungen werden. Die Neugestaltung der Eingangshalle zum Empfang für den gesamten Museumsrundgang in den drei Häusern ist daher gleichermassen eine architektonische wie auch eine künstlerische Aufgabe. Ziel ist es, den Empfangsbereich mit einer unverwechselbaren künstlerischen Handschrift in einer überzeugenden architektonischen Form attraktiv auszugestalten.

Das Bauvorhaben gliedert sich einerseits in einen so genannten Kunstperimeter, innerhalb welchem sich die Bauteile des Windfangs, der Eingangshalle und des stadtgartenseitigen Zugangs befinden, und andererseits einen Architekturperimeter, welcher weitere Gebäudebereiche umfasst. Neben dem Kunst- und Architekturprojekt sind zur Sanierung und zeitgemässen Ausstattung der denkmalgeschützten Liegenschaft im Wesentlichen folgende Arbeiten geplant: die Temperierung sowie die Sanierung der Gebäudeschadstoffe und der Kanalisation, Ersatz und Erneuerung der Beleuchtung in den Ausstellungsräumen (Ersatz von Fluoreszenzröhren durch LED), Verbesserungen des Kulturgüterschutzes, Verbesserung des Brandschutzes und damit auch der Personensicherheit, die Erfüllung einschlägiger Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes durch einen behindertengerechten stadtgartenseitigen Zugang, die Instandhaltung und Erneuerung von mangelhaften und veralteten technischen sowie sanitären Anlagen.

## **4. Kosten / Finanzierung**

### **4.1. Baukosten / Neue und gebundene Ausgaben**

Die in der Machbarkeitsstudie geschätzten Kosten von 4.93 Mio. Franken (+/-25%; entsprechend einer Bandbreite von 3.7 bis 6.2 Mio. Franken) unterteilen sich gemäss dem Kredit- und Ausgabensplitting in gebundene und neue Ausgaben. Nach der Legaldefinition von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben insbesondere dann als gebunden, wenn die Gemeinde durch Rechtssatz oder einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden (Kauf- oder Baubeschluss) zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ein erheblicher – sachlicher, örtlicher und zeitlicher – Spielraum fehlt. Ferner ist die Gemeinde laut § 5 der Gemeindeverordnung (VVG) verpflichtet, ihre Sachwerte – dazu zählen insbesondere die Liegenschaften – laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VVG gehören auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Solche Ausgaben, die in erster Linie dem Unterhalt und der Substanzerhaltung dienen, sind stets auch durch den früheren Kauf- bzw. Baubeschluss gebunden (vgl. hierzu Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103 N 13 f.). In zeitlicher Hinsicht genügt es für die Gebundenheit dieser Kosten, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt der betreffenden Ausgaben sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103 N 25).

Gemäss diesen Grundsätzen als gebundene Ausgaben einzustufen sind im vorliegenden Fall die anfallenden Ausgaben für den Gebäudeunterhalt, die Substanzerhaltung und die Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur auf einen zeitgemässen Standard (einschliesslich einer neuen Beleuchtung). Auch das zeitliche Kriterium für die Gebundenheit ist hier erfüllt, liegt es doch gerade mit Rücksicht auf die besonderen Herausforderungen, die mit baulichen Massnahmen in einem denkmalgeschützten Gebäude wie dem Reinhart am Stadtgarten verbunden sind, im Interesse einer wirtschaftlichen Bauweise, wenn die gebotenen Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten gleichzeitig mit der bevorstehenden Neugestaltung des Empfangsbereichs erfolgen, zumal die beiden Arbeitsbereiche ineinandergreifen. Eine zeitliche Trennung von Unterhalt und Sanierung einerseits sowie Erneuerung des Empfangsbereichs andererseits wäre für die Stadt im Ergebnis mit erheblichen Mehrausgaben verbunden. Die Kosten, die für den architektonischen und künstlerischen Beitrag zur Aufwertung des Empfangsbereichs anfallen, stellen demgegenüber neue Ausgaben dar. Auf dieser Grundlage lassen sich die – wie dargelegt erst sehr grob geschätzten – Kosten des Bauvorhabens gemäss beiliegender Übersicht wie folgt den gebundenen und neuen Ausgaben zuordnen:

<b>Kostengrobschätzung ± 25% (inkl. MWST)</b>				
<b>BKP 1</b>	<b>Vorbereitungsarbeiten</b>			<b>Fr. 120'000.00</b>
<b>BKP 2</b>	<b>Gebäude</b>			<b>Fr. 3'743'000.00</b>
	Baukosten gesamt			3'277'000.00
	davon Baukosten Unterhalt und Sanierung (§)	2'177'000.00		
	davon Baukosten Empfang (neue Ausgaben)	1'100'000.00		
	Honorare			466'000.00
<b>BKP 3</b>	<b>Betriebseinrichtungen</b> (in BKP 2 eingerechnet)			<b>Fr. 0.00</b>
<b>BKP 4</b>	<b>Umgebung</b>			<b>Fr. 235'000.00</b>
<b>BKP 5</b>	<b>Baunebenkosten</b>			<b>Fr. 180'000.00</b>
	inkl. BKP 558 Bauherreneigenleistung*			
<b>BKP 6</b>	<b>Reserve für Unvorhergesehenes</b>			<b>417'000.00</b>
<b>BKP 9</b>	<b>Ausstattung</b> (in Kunstprojekt eingerechnet)			<b>0.00</b>
<b>Total Erstellungskosten (BKP 1-9)</b>				<b>Fr. 4'695'000.00</b>
Reserve Stadtrat 5%** von BKP 1-9				Fr. 235'000.00
<b>Gesamtaufwand ± 25%</b>				<b>Fr. 4'930'000.00</b>
* Bauherreneigenleistung (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 19.12.2007)				
** Entgegen § 61 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt kann eine Kürzung der Reserven von 10 % auf 5 %				

Gemäss dieser Übersicht lassen sich die Baukosten (BKP 2) von 3.277 Mio. Franken in einem Verhältnis von rund 65 % zu 35 % in gebundene und neuen Kosten unterteilen (2.177 Mio. bzw. 1.1 Mio. Franken). Im gebundenen Anteil enthalten sind unter anderem auch die Kosten für den Ersatz der Beleuchtung/Videoüberwachung im Betrag von rund 1.2 Mio. Franken. Noch keine klare Zuordnung zu gebundenen bzw. neuen Ausgaben ist im aktuellen Planungsstadium bezüglich der Ausgaben für die Umgebungsarbeiten möglich.

#### 4.2. Finanzierung und Investitionsplanung

Die gesamten Bau- und Unterhaltskosten werden zu einem überwiegenden Anteil durch fest zugesicherte Drittmittel finanziert, wobei diese Beiträge an verschiedene Projektphasen gebunden sind: eine Mio. Franken leistet der kantonale Lotteriefonds an die Erneuerung der Beleuchtung (vgl. Beilage). Weil dieser Betrag erst nach erfolgter Bauabrechnung ausbezahlt wird, wird er von der Stadt vorfinanziert. Eine weitere, ebenfalls fest zugesicherte Unterstützung in der Höhe von zwei Mio. Franken wird über den Kunstverein von der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG) geleistet (vgl. Schreiben Kunstverein und Vereinbarung in Beilage), und zwar in zwei Tranchen je hälftig, sobald die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und nach der Bauabrechnung. Damit erfolgt auch hier eine teilweise Vorfinanzierung durch die Stadt. Der Kostenbeitrag des Kunstvereins bzw. der SKKG ist für die künstlerische und architektonische Neugestaltung des Eingangsbereichs gedacht. Die verbleibenden Restkosten, welche auf den Liegenschaftsunterhalt entfallen und als gebundene Ausgaben einzustufen sind, werden von der Stadt übernommen.

Vor diesem Hintergrund gelangt beim vorliegenden Investitionskredit gestützt auf § 110 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) das Nettoprinzip zur Anwendung. Danach kann ein Kredit unter anderem dann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter rechtskräftig feststehen. Dieser Regelung entsprechen die Vorgaben für das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2, Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kreditrecht, Ziff. 5.4), die solche Nettokredite zulassen, wenn die Beiträge von Dritten in genau bestimmter Höhe verbindlich zugesichert sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt: Bei den fraglichen Drittmitteln handelt es sich einerseits um rechtskräftig beschlossene Beiträge des Kantons (Lotteriefonds) sowie andererseits verbindlich zugesicherte Privatmittel (Schenkungsversprechen des Kunstvereins bzw. der SKKG). Auf dieser Grundlage präsentiert sich die Kreditplanung für die Jahre 2021 und 2022 bis zum Abschluss des Bauvorhabens wie folgt:

2021 (Projekt)	2022 (Ausführung)	Total	Bemerkung
425'000.00	4'505'000.00	4'930'000.00	Kostengrobschätzung / Machbarkeitsstudie (± 25%)
-1'000'000.00		-1'000'000.00	Beitrag KV / SKKG (mit Baubewilligung)
	-1'000'000.00	-1'000'000.00	Lotteriefonds Projekt KVW 1 (nach Abrechnung)
	-1'000'000.00	-1'000'000.00	Beitrag KV / SKKG (nach Abrechnung)
-575'000.00	2'505'000.00	<b>1'930'000.00</b>	<b>Saldo Nettokredit Fr. pro Planjahr</b>

In der Investitionsplanung ist das Vorhaben derzeit noch wie folgt abgebildet:

	2021	2022	Total
Projektierung (504051)	425 000.00	0.00	425 000.00
Ausführung (504052)	0.00	4 505 000.00	4 505 000.00
Investitionsbeiträge Dritter (635000)	-400 000.00	-2 600 000.00	-3 000 000.00
<b>Total</b>	<b>25 000.00</b>	<b>1 905 000.00</b>	<b>1 930 000.00</b>

Gemäss in Aussicht gestellter Entrichtung der Schenkung in zwei Tranchen von je einer Mio. Franken im Schreiben des Kunstvereins vom 4. November 2020 (Beilage), ist die Investitionsplanung wie folgt anzupassen:

	2021	2022	Total
Projektierung § (504051)	275 000.00	0.00	275 000.00
Projektierung S (504051)	150 000.00		150 000.00
Ausführung § (504052)	0.00	2 928 250.00	2 928 250.00
Ausführung S (504052)	0.00	1 576 750.00	1 576 750.00
Investitionsbeiträge Dritter (635000)	-1 000 000.00	-2 000 000.00	-3 000 000.00
<b>Total</b>	<b>-575 000.00</b>	<b>2 505 000.00</b>	<b>1 930 000.00</b>

### **4.3. Kosten Projektierung und Bauvorbereitung 2021**

#### *4.3.1. Unterteilung in gebundene und neue Ausgaben*

Die in der Investitionsplanung angeführten Projektierungs- und Bauvorbereitungskosten von 425 000 Franken, basieren auf Erfahrungswerten. Danach entsprechen diese Ausgaben in der Regel einem Anteil von rund 6 – 10% der geschätzten Gesamtkosten des Vorhabens. Die fraglichen Kosten decken dabei in Wesentlichen Folgendes ab:

- die Honorare Planungsteam (ca. 30 % Teilleistungen);
- Spezialisten für Ergänzungen;
- Bereinigung des Projektes;
- Aufarbeitung von Grundlagen;
- allfällige Gutachten und Studien;
- Ausarbeitung der Vorlage für den Ausführungskredit;
- Nebenkosten.

Die Aufteilung der Projektierungs- und Bauvorbereitungskosten in gebundene und neue Ausgaben erfolgt nach dem gleichen Verteilschlüssel (35 % bzw. 65 %), wie er gemäss vorstehender Gesamtkostendarstellung für die Baukosten (BKP 2) zu Anwendung gelangt. Dementsprechend beträgt der gebundene Kostenanteil rund 275 000 Franken und der Anteil an neuen Kosten beläuft sich auf rund 150 000 Franken.

Die gebundenen Ausgaben von 275 000 Franken, die gemäss Finanzierungsplanung von der Stadt getragen werden, sind somit vom Stadtrat mit vorliegendem Beschluss als gebunden zu bezeichnen und die entsprechenden Mittel sind freizugeben (§ 105 GG).

Die verbleibenden 150 000 Franken stellen demgegenüber neue Ausgaben dar, für die nach dem vorstehend Gesagten, mit Rücksicht auf die zugesicherten Drittmittel, gestützt auf § 110 Abs. 2 GG das ausgaberechtliche Nettoprinzip anwendbar ist. Indem dieser Kostenanteil vollumfänglich drittmittelfinanziert wird, liegt im Ergebnis finanzrechtlich keine Ausgabe vor, die eine Kreditbewilligung erfordern würde (zum Begriff der Ausgabe vgl. Ziff. 4.3.2. nachstehend). Mit vorliegendem Beschluss ist dies formell festzustellen und ist auf dieser Grundlage ein Betrag in der Höhe des erwähnten Kostenanteils für die Projektierung und Bauvorbereitung freizugeben.

#### *4.3.2. Ausgabe unter Notbudget*

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2020 hat der Gemeinderat das Budget 2021 an den Stadtrat zurückgewiesen, mit der Folge, dass sich die Stadtverwaltung ab Anfang Januar bis zur aufge-



schobenen Budgetverabschiedung 2021 in einem budgetlosen Zustand befindet. Ein solcher Zustand bedeutet ausgaberechtlich, dass im dualen Ausgabenrecht die Komponente der Mittelbereitstellung bzw. Kreditfreigabe fehlt. Ohne Budgetkredit können grundsätzlich keine Ausgaben getätigt werden. Für den Fall der ausnahmsweisen Budgetrückweisung sieht das Gemeindegesetz darum vor, dass die unerlässlichen Ausgaben getätigt werden können, um das Funktionieren der Gemeinde im budgetlosen Zustand sicher zu stellen (§ 101 Abs. 3 GG, Notbudget).

Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang unter Notbudget finanzielle Mittel für den Projektierungsbeginn freigegeben werden können; dabei ist zwischen dem als gebunden zu bezeichnenden Kostenanteil und jenem zu unterscheiden, für welchen das Nettoprinzip zur Anwendung gelangt. Unter Notbudget nicht getätigt werden kann die Ausgabe für den gebundenen Kostenanteil. Diese Ausgabe ist bis zum Vorliegen eines ordentlichen Budgets aufzuschieben; sie ist nicht unerlässlich, wenn es im Sinn von § 101 Abs. 3 GG darum geht, in der budgetlosen Phase den ordnungsgemässen Gang der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Die Ausgabenfreigabe mit vorliegendem Beschluss hat daher unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung für das Jahr 2021 durch den Grossen Gemeinderat zu erfolgen.

Anders verhält es sich mit dem Kostenanteil von 150 000 Franken, für welchen das Nettoprinzip gilt. Hier wird im finanzrechtlichen Sinn keine Ausgabe getätigt. Unter einer Ausgabe ist eine Verminderung des Finanzvermögens zu verstehen, entweder durch eine dauernde Umwandlung von realisierbaren Vermögenswerten in Verwaltungsvermögen oder – was hier in Frage steht – den Abgang flüssiger Mittel. Ausgaben beeinflussen demnach in jedem Fall den Mittelbedarf der Gemeinde (Kommentar zum Gemeindegesetz, Vorbemerkungen zu §§ 103 – 117, N 4; H.R. Thalmann, Kommentar, S. 344 f.; § 34 des Gesetzes über Controlling und Rechnungswesen). Ein solcher Mittelabfluss, der sich auf das Finanzvermögen der Stadt auswirkt, findet vorliegend nicht statt. Dem fraglichen Projektierungskostenanteil als rechnungsmässigem Aufwand steht vielmehr das besagte Schenkungsversprechen gegenüber, welches einen rechtsverbindlichen Anspruch der Stadt begründet. Mit anderen Worten muss die Stadt diesen Projektkostenanteil nicht selber mit eigenen Mitteln zulasten seines Finanzhaushalts finanzieren. Wird demnach in diesem Umfang keine Ausgabe getätigt, steht daher auch unter Notbudget einer Freigabe eines entsprechenden Betrags für den Start der Projektierungsarbeiten nichts entgegen. Ohnehin ist davon auszugehen, dass der fragliche Projektierungskostenanteil erst in einem Zeitpunkt fällig und damit kassenwirksam wird, in welchem ein parlamentarisch genehmigtes Budget für das Jahr 2021 vorliegen wird. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadt nach heutiger Planung bereits bis Ende Jahr ein hälftiger Schenkungsanteil von einer Mio. Franken überwiesen wird, welcher deutlich über den Projektkosten liegt, die voraussichtlich im Jahr 2021 insgesamt anfallen werden.

## **5. Zeitplanung**

Die Terminplanung (vgl. Beilage) für die Realisierung des Bauprojekts sieht vor, dass bereits im Januar 2021 mit der Projektierung und Bauvorbereitung begonnen werden soll. Nur damit kann gewährleistet werden, dass die Wiedereröffnung der Liegenschaft jedenfalls noch im Jahr 2022 stattfinden kann (aktuell geplant im September). Diese Terminierung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Wiedereröffnung des Standorts Reinhart am Stadtgarten zeitlich möglichst nicht mit jener der Villa Flora zusammenfallen soll, die voraussichtlich im Januar 2023 stattfinden wird. Dies einerseits aus Marketinggründen und andererseits auch, weil der Kunstverein zwei solche Grossanlässe mit seinen Ressourcen nicht gleichzeitig bewältigen kann. Eine Hinausschiebung des Projektstarts könnte darum eine Verzögerung des Bauvorhabens um ein Jahr zur Folge haben. Laut Vereinbarung zwischen Kunstverein und SKKG ist deshalb auch Letzterer die Einhaltung des aktuellen Zeitplans ein grosses Anliegen, was die Stiftung am 3. Dezember 2020 in einer Unterredung mit der Stadt bekräftigt hat. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass eine Verzögerung des Projekts voraussichtlich eine erhebliche Erhöhung der Betriebskosten des Museums zur Folge hätte, weil eine externe Zwischenlagerung der Bilder während der Bauphase zur Diskussion stünde. Die Stadt finanziert diese Betriebskosten mit einem jährlichen Subventionsbetrag wesentlich mit (vgl. hierzu nachstehend Ziff. 5).

Gemäss Terminplan wird die Projektierungsphase voraussichtlich bis Sommer 2021 dauern. Die Mittelfreigabe für die Ausführung des Bauvorhabens wird dem Stadtrat ebenfalls voraussichtlich im Sommer 2021 beantragt. Mit den ersten Bauvorbereitungsarbeiten könnte danach bereits im Herbst 2021 gestartet werden. Während der Bauphase bleibt das Museum geschlossen. Die Werke werden abgehängt und können im fraglichen Zeitraum voraussichtlich ausgeliehen werden, womit sich eine kostspielige externe Zwischenlagerung (im eigenen Depot des Kunstmuseums ist kein Platz vorhanden) vermeiden lässt.

## **6. Kommunikation**

Für den vorliegenden Beschluss ist keine externe Kommunikation mehr vorgesehen, nachdem über das geplante Vorhaben bereits im Zusammenhang mit dem Ergebnis des Studienauftrags zur Neugestaltung des Eingangsbereichs öffentlich informiert worden war (Medienmitteilung vom 30. Oktober 2020).

### **Beilagen (nicht öffentlich):**

1. Schreiben Kunstverein vom 4. November 2020 (Zusicherung Drittmittel)
2. Vereinbarung Kunstverein / SKKG
3. Selektiver Studienauftrag für Kunst und Architektur

4. Schreiben Kanton Zürich vom 31. Oktober 2017 (Investitionsbeitrag Lotteriefonds)
5. Schlussbericht Machbarkeitsstudie
6. Kostenermittlung Reinhart am Stadtgarten
7. Terminprogramm